



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3777

05. März 2012
alr

**Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur
Änderung Landesplanungrechtlicher Vorschriften**
Drucksachen 17/2048 und 17/1359

Sehr geehrter Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses Thomas Rother,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen und nutzen die Möglichkeit mit folgender Rückmeldung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (LaPlaÄndG).

Die Aufstellung und der Vollzug der Regionalpläne soll gemäß des vorliegenden Gesetzesentwurfes künftig als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe in kommunaler Verwaltung mit Ausrichtung auf die 5 Planungsräume wahrgenommen werden. Die Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. hält dies vom Grundsatz her für eine richtige Idee, denn dadurch werden mehr Gestaltungsfreiheit und Entscheidungskompetenzen auf die untere Ebene verlagert.

Mit Blick auf die praktische Umsetzung sehen wir jedoch Bedarf für weitere Erörterung und Konkretisierung, ggf. auch in Bezug auf den Gesetzesentwurf, wie folgt:

Vorgesehen ist die Übertragung der Aufgabe innerhalb eines Planungsraumes auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt. Die Tatsache, dass dadurch die betroffene Gebietskörperschaft einerseits als Aufgabenträger für Planung und Vollzug verantwortlich zeichnet, den Gesamtprozess der Regionalplanung im Planungsraum koordiniert und moderiert und gleichzeitig andererseits ihre Eigeninteressen angemessen einbringen und vertreten muss, halten wir mindestens für problematisch. Aus unserer Sicht ergeben sich

hieraus für die praktische Umsetzung **Befangenheiten** und für den Prozess der Regionalplanung abträgliche **Interessenskonflikte**. Auch bleibt vor diesem Hintergrund unklar, wie die Abstimmung über die Grenzen von Planungsräumen hinweg gelingen soll, z.B. bei der Planung gewerblicher Erschließungen.

Verschärft würde dieses Problem - zumindest in den ersten Jahren - durch die fehlende Erfahrung zur Aufstellung der Regionalpläne bei den dann zuständigen Gebietskörperschaften (Träger der Regionalplanung).


Derzeit ist vorgesehen, dass der jeweilige Träger die Regionalplanung als Satzung beschließt. Dies wiederum ist nur möglich, wenn alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte dem Regionalplanungsentwurf zugestimmt haben (§ 10 Abs. 4). Im Sinne einer „echten“ Kommunalisierung müsste das Verfahren auch eine **stimmberechtigte Beteiligung** der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorsehen. Derzeit ist unter § 6 Abs. 2 nur eine nicht näher spezifizierte Beteiligung bei der Entwurfserarbeitung vorgesehen.

Betreffs der Neuordnung des **zentralörtlichen Systems** geben wir vor allem für die ländlichen Zentralorte zu bedenken, dass diese der Grundversorgung dienen und deshalb insbesondere in dünn besiedelten Räumen dauerhaft erhalten bleiben müssen.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass die in § 26 neu gefassten Größen und Abstände bei Ländlichen Zentralorten nur für zukünftige Neueinstufungen gelten.

Mit Interesse haben wir dem § 26 entnommen, dass der Gesetzesentwurf die Entsendung eines Vertreters unserer Akademie in den **Landesplanungsrat** vorsieht. Sollte das Gesetz diesbezüglich unverändert beschlossen werden, bestätigen wir Ihnen hiermit unsere Bereitschaft – im Rahmen unserer Möglichkeiten – diese Aufgabe als Mitglied des Landesplanungsrates wahrzunehmen und einen Beitrag zur erfolgreichen Kommunalisierung der Regionalplanung in Schleswig-Holstein zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Helga Klindt